

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Nachträgliche Zulassung der Berufung**  
Beschluss vom 30.07.2024, Az: VI ZB 115/21
2. **BGB: Ergänzende Vertragsauslegung zwischen Unternehmer und Bauträger**  
Urteil vom 25.07.2024, Az: VII ZR 646/21
3. **BGB: Formularmäßige Zeithonorarabrede des Anwalts**  
Urteil vom 12.09.2024, Az: IX ZR 65/23
4. **BGB, AEG: Ansprüche des Verpächters einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung**  
Urteil vom 07.08.2024, Az: XII ZR 113/22
5. **VBVG: Vorliegen einer stationären Einrichtung**  
Beschluss vom 31.07.2024, Az: XII ZB 117/24
6. **GG: Benachrichtigung eines Angehörigen von der Haftanordnung**  
Beschluss vom 10.09.2024, Az: XIII ZB 52/21

### Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Nachträgliche Zulassung der Berufung**  
Beschluss vom 30.07.2024, Az: VI ZB 115/21  
Die nachträgliche Zulassung der Berufung aufgrund einer Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Verfahren aufgrund eines Gehörsverstosses gemäß § 321a Abs. 5 ZPO fortgesetzt wird und sich erst aus dem anschließend gewährten rechtlichen Gehör ein Grund für die Zulassung ergibt, oder wenn das Erstgericht bei seiner ursprünglichen Entscheidung über die Nichtzulassung der Berufung bezogen auf die Zulassungsentscheidung das rechtliche Gehör des späteren Berufungsklägers verletzt hat (Fortführung Senatsurteil vom 7. Februar 2023 - VI ZR 137/22 , NJW 2023, 1718).
2. **BGB: Ergänzende Vertragsauslegung zwischen Unternehmer und Bauträger**  
Urteil vom 25.07.2024, Az: VII ZR 646/21  
Die durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. August 2013 (V R 37/10 , BFHE 243, 20) veranlasste ergänzende Vertragsauslegung im Verhältnis des leistenden Bauunternehmers zum Leistungsempfänger (Bauträger) wird nicht dadurch beeinflusst, dass es - etwa wegen eingetretener Festsetzungsverjährung - nicht mehr zu einer Steuerfestsetzung kommen wird und der Bauunternehmer daher keine Umsatzsteuer mehr an den Fiskus abführen muss.

### **3. BGB: Formularmäßige Zeithonorarabrede des Anwalts**

Urteil vom 12.09.2024, Az: IX ZR 65/23

BGB § 307 Abs. 1 Be, Cb, § 310 Abs. 3

Eine formularmäßig getroffene anwaltliche Zeithonorarabrede ist auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nicht allein deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt noch sich dazu verpflichtet hat, ihm während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausweisen.

BGB § 675 Abs. 1, § 306 Abs. 2; RVG § 1 Abs. 1 Satz 1

Ist eine formularmäßig getroffene anwaltliche Vergütungsvereinbarung aus AGB-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam, richten sich die Honoraransprüche des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

### **4. BGB, AEG: Ansprüche des Verpächters einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung**

Urteil vom 07.08.2024, Az: XII ZR 113/22

Zu den Ansprüchen des Verpächters und Eigentümers einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung gegen den Pächter und Inhaber der zum Betrieb dieser Eisenbahninfrastruktur erforderlichen Unternehmensgenehmigung nach Beendigung des Pachtvertrags.

### **5. VBVG: Vorliegen einer stationären Einrichtung**

Beschluss vom 31.07.2024, Az: XII ZB 117/24

a) Bei Einrichtungen, die den Begriff eines Heims im Sinne des früheren Heimgesetzes erfüllen, sind die Kriterien einer stationären Einrichtung im vergütungsrechtlichen Sinne stets als gegeben anzusehen.

b) In anderen Fällen liegt eine solche stationäre Einrichtung dann vor, wenn die in der Einrichtung angebotenen Versorgungs- und Pflegeleistungen generell geeignet sind, einem Betreuer die Organisation des Lebens des Betreuten im Wesentlichen abzunehmen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 2. Juni 2021 - XII ZB 582/20 - MDR 2021, 1294).

### **6. GG: Benachrichtigung eines Angehörigen von der Haftanordnung**

Beschluss vom 10.09.2024, Az: XIII ZB 52/21

Wünscht ein Betroffener, dass von der Haftanordnung eine bestimmte Person seines Vertrauens oder ein bestimmter Angehöriger (hier: seine Ehefrau) benachrichtigt werden soll, erfüllt das Haftgericht seine Pflicht nach Art. 104 Abs. 4 GG nicht, wenn es stattdessen einen Rechtsanwalt benachrichtigt, der sich im Haftanordnungsverfahren nicht als Bevollmächtigter bestellt hat.